

zfs

Verkehrsrecht

Schadensrecht

Versicherungsrecht

10/16

G 21686

37. Jahrgang, Oktober 2016

Herausgeber

Nicolas Eilers
Jörg Elsner
Frank Häcker
Christian Janeczek
Daniela Mielchen
Oskar Riedmeyer
Klaus Schneider
Herbert P. Schons
ARGE Verkehrsrecht des
Deutschen Anwaltvereins

Beirat

Friedrich Dencker
Hans-Jürgen Gebhardt
Claudia Held
Ulrich Löhle
Vera von Pentz

Schriftleiter

Heinz Diehl
Heinz Hansens
Klaus-Ludwig Haus
Benjamin Krenberger
Roland Rixecker
Klaus Schneider

Aufsatz

Schulz: Stundenverrechnungssätze in der Kaskoversicherung 546

Aus der Praxis

Schwartz: Einzelfallgerechtigkeit vs. Rechtssicherheit im Schadensrecht –
praktische Konsequenzen der BGH-Rechtsprechung zum
Fahrzeugausfallschaden 549

Sachschadensrecht

BGH: Schätzung der erforderlichen Nebenkosten eines
Sachverständigengutachtens auf der Grundlage des JVEG 559

Kaskoversicherung

OLG Hamm: Grenzen der Aufklärungsobliegenheit bei unerlaubtem
Entfernen vom Unfallort 573

Kostenrecht

OLG Celle: Prozesskostenhilfe für Käufer eines vom VW-Abgasskandal
betroffenen Pkw 585

Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

OLG Brandenburg: Einstellung nach Strafklageverbrauch (ne bis in idem) 592

Verkehrsverwaltungsrecht

BayVGH: Gelegentlicher Cannabiskonsum und erstmalige Fahrt unter
Cannabiseinfluss; Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung unter
Auflagen 595



DeutscherAnwaltVerlag

Aufsatz

Stundenverrechnungssätze in der Kaskoversicherung

RA Dr. Thomas Schulz, FA für Versicherungsrecht, Garbsen

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 11.11.2015¹ einen Sachverhalt zu entscheiden gehabt, in dem ein Versicherungsnehmer seinen Kaskoversicherer nach einem Vollkaskoschaden auf Ersatz fiktiver Reparaturkosten in Anspruch nahm.² Nachdem der BGH in den letzten Jahren in zahlreichen Entscheidungen und mehreren Grundsatzurteilen zu der fiktiven Abrechnung im Haftpflichtrecht und der Problematik der unterschiedlichen Stundenverrechnungssätze regelmäßig Stellung nahm und ein ausdifferenziertes Richterrecht entwickelte,³ sah er sich jetzt das erste Mal mit den Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf die fiktive Abrechnung in der Kaskoversicherung konfrontiert.

Inwieweit sich die Bedeutung der Entscheidung auf den Einzelfall beschränkt oder darüber hinaus Wirkungen entfaltet, untersucht der Autor in dem folgenden Beitrag.

Konkret wird unter Berücksichtigung des BGH-Urteils die Thematik beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen der Kaskoversicherer verpflichtet ist, bei fiktiver oder konkreter Abrechnung die Stundenverrechnungssätze zu erstatten, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen.

Zum Verständnis stellt der Autor den Sachverhalt, den Verfahrensgang und die unterschiedlichen Erwägungen der an dem Verfahren beteiligten Gerichte dar, um sich anschließend mit der Entscheidung des BGH und deren Folgen auseinanderzusetzen.

A. Sachverhalt

Durch einen Verkehrsunfall wurde ein Pkw Mercedes beschädigt, aufgrund dessen der Versicherungsnehmer seinen Kaskoversicherer auf Leistungen in Anspruch nahm. Nach den AKB hatte der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Beschädigung des Fahrzeugs „die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur“ zu zahlen.

Eine Werkstattbindung hatte die Parteien nicht vereinbart.

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer legten jeweils eigene Gutachten zur Schadenhöhe vor, die sich zwar nicht bei dem Reparaturweg, wohl aber bei den Stundenverrechnungssätzen unterschieden.

Das Gutachten des Versicherungsnehmers enthielt die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt von Mercedes, während das Gutachten des Versicherers die niedrigeren Stundenverrechnungssätze einer konkret genannten regionalen ortsansässigen Fachwerkstatt enthielt.

Unstreitig war die Werkstatt des Versicherers ebenso wie eine Fachwerkstatt von Mercedes in der Lage, das Fahrzeug vollständig und fachgerecht instandzusetzen.

Der Versicherungsnehmer stellte sich auf den Standpunkt, dass er sein Fahrzeug in der Vergangenheit stets in Vertragswerkstätten von Mercedes warten und reparieren ließ und vertrat die Auffassung, dass deshalb die erforderlichen Reparaturkosten die sind, die er in einer Mercedes Fachwerkstatt aufwenden müsste – analog der Rechtsprechung des BGH aus dem Haftpflichtrecht.

Der Versicherer begründete seine abweichende Ansicht im Wesentlichen damit, dass nicht das Schadensersatzrecht, sondern ausschließlich sein Bedingungswerk anwendbar sei und danach sei nur der Ausgleich der erforderlichen Reparaturkosten einer vollständigen Reparatur geschuldet.

Da die von ihm vorgeschlagene Werkstatt den Schaden vollständig und fachgerecht beheben könne, seien für seine Leistungen die Stundenverrechnungssätze dieser Werkstatt zugrunde zu legen.

Von Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt, wie sie der Versicherungsnehmer beanspruche, oder einer Dispositionsfreiheit, wie sie im Haftpflichtrecht gelte, sei dort keine Rede. Würden bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze der markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt, würde dies zu einer verbotenen Bereicherung des Versicherungsnehmers führen.

Aufgrund der unterschiedlichen Stundenverrechnungssätze ergab sich eine Differenz von 2.971,16 EUR, die der Versicherungsnehmer gegen seinen Kaskoversicherer gerichtlich geltend machte.

In den AKB hatten die Parteien keine Unterschiede zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung vereinbart. Der Versicherer hatte versprochen, in dem einen wie in dem anderen Fall jeweils die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auszugleichen, wobei im Fall der fiktiven Abrechnung als einziger Unterschied nur der um den Restwert vermin-

¹ BGH v. 11.11.2015 – IV ZR 426/14.

² Zur grundsätzlichen Zulässigkeit fiktiver Abrechnung in der Kaskoversicherung vgl. bereits BGH v. 13.7.1961 – II ZR 135/59; siehe auch MüKo-VVG/Krischer, KraftfahrtV, Rn 268.

³ Z.B. BGH v. 29.4.2003 – VI ZR 398/02; BGH v. 13.3.2009 – VI ZR 53/09; BGH v. 23.2.2010 – VI ZR 91/09; BGH v. 22.6.2010 – VI ZR 337/09; BGH v. 15.6.2010 – VI ZR 232/09; BGH v. 13.7.2010 – VI ZR 259/09.

derte Wiederbeschaffungswert die Leistungsgrenze darstellte, die aber nicht überschritten war.

B. Amtsgerichtliches Urteil

Das AG Berlin-Mitte verurteilte den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung der Differenz, weil die Grundsätze des Schadensersatzrechts, wie sie der BGH in der Vergangenheit aufgestellt habe, auch bei der Abrechnung eines Kaskoschadens anwendbar seien.⁴

Die Voraussetzungen für eine fiktive Schadenabrechnung auf Basis der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt habe der Kläger dargelegt und bewiesen, weil sein Fahrzeug scheckheftgepflegt und in der Vergangenheit bei Mercedes gewartet und repariert worden sei.

Vor diesem Hintergrund seien die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur im Sinne der AKB diejenigen, die in einer Markenwerkstatt bei Mercedes anfallen würden.

C. Berufungsurteil

Auf die Berufung des Beklagten hob das LG Berlin die Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Zur Begründung führte es aus, dass eine Übertragung der Grundsätze der BGH-Rechtsprechung aus dem Schadensersatzrecht auf die Kaskoversicherung nicht in Betracht komme, weil es dafür an einer tragfähigen Begründung fehle. Die Erwägungen des BGH aus dem „Porsche-Urteil“⁵ seien auf die Kaskoversicherung nicht übertragbar.

Maßgeblich für das Leistungsversprechen des Beklagten sei allein sein Bedingungsnetz, was in diesem Fall abweichende Regelungen enthalte und nur auf die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur abstelle.

Die AKB würden im Unterschied zum Haftpflichtrecht nicht grundsätzlich zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung differenzieren und keine Dispositionsfreiheit des Klägers enthalten, sondern bei fiktiver und konkreter Abrechnung nur auf die erforderlichen Kosten einer fachgerechten Reparatur abstellen.

Nach den Grundsätzen der Auslegung von Versicherungsbedingungen sei unter dem Begriff „erforderliche Reparaturkosten“ nur eine Leistung zu verstehen, die der Kläger aufwenden muss, um eine vollständige und fachgerechte Reparatur an seinem Fahrzeug auszuführen.

Ob das Fahrzeug vor dem Versicherungsfall scheckheftgepflegt und in markengebundenen Fachwerkstätten repariert worden sei, habe für die Auslegung der AKB daher keine Bedeutung.

Entscheidend sei, welchen Kostenaufwand ein verständiger Versicherungsnehmer für erforderlich halten würde und das sei weder der billigste, noch der teuerste, also der in einer markengebundenen Fachwerkstatt berechnete, sondern vielmehr der vom Versicherer unstreitig zugrunde gelegte durchschnittliche Preis einer regionalen ortsansässigen Fachwerkstatt.⁶

D. BGH-Urteil

Die vom LG Berlin zugelassene und vom Kläger eingelegte Revision hielt der BGH für begründet und hob die Entscheidung auf. Er entschied aber nicht in der Sache, sondern verwies an das Berufungsgericht zurück.

Zwar habe das Berufungsgericht richtig erkannt, dass das gesetzliche Schadensersatzrecht in der Kaskoversicherung grundsätzlich keine Anwendung finde und es für die Kaskoleistung allein auf die Auslegung des vertraglichen Leistungsversprechens ankomme, wie es in den AKB zum Ausdruck komme, die hier auf die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur abstellten.

Mit dem Berufungsgericht sei auch davon auszugehen, dass im Rahmen der Auslegung maßgeblich sei, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer die Bedingungen bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs verstehen würde, wobei der Wortlaut der Klausel der Ausgangspunkt der Auslegung sei.

Die konkrete Auslegung der AKB durch das Berufungsgericht entspreche aber nicht der Auslegung, wie sie ein verständiger Versicherungsnehmer vornehmen würde, weil dieser beim Merkmal der Erforderlichkeit über ein weiteres Verständnis verfüge.

Anders als vom Berufungsgericht angenommen, können auch fiktive Aufwendungen nach den Konditionen einer markengebundenen Fachwerkstatt erforderliche Kosten im Sinne der AKB sein, wobei allerdings die Darlegungs- und Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen beim Versicherungsnehmer liegen.⁷

Von besonderer Bedeutung sei, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer das Merkmal der Erforderlichkeit der Reparaturkosten nicht auf eine technisch einwandfreie Instandsetzung seines Fahrzeugs beschränke, sondern differenziere und daneben weitere Gesichtspunkte heranziehe, etwa das Alter seines Fahrzeugs, eine noch bestehende Herstellergarantie und ob er das Fahrzeug in der Vergangenheit stets in markengebundenen Fachwerkstätten gewartet und repariert habe.

Außerdem komme es für ihn beim Verständnis der Erforderlichkeit darauf an, dass sein Anspruch gegen seinen Kaskoversicherer nicht hinter einem möglichen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger zurückbleibe, er also über seinen eigenen Kaskoversicherer keine geringere Leistung erhalten dürfe, als er sie von einem haftpflichtigen Schädiger erhalten würde.

⁴ Das AG bezog sich auf die Entscheidung des BGH v. 13.7.2010 – VI ZR 259/09.

⁵ BGH v. 29.4.2003 – VI ZR 398/02.

⁶ LG Berlin v. 15.10.2014 – 44 S 106/13.

⁷ Im Unterschied zum Haftpflichtrecht, wo der Versicherer einen Verstoß des Geschädigten gegen § 254 Abs. 2 BGB nachweisen muss, wenn er die Stundenverrechnungssätze von markengebundenen Fachwerkstätten *nicht* erstatten will, BGH v. 28.4.2015 – VI ZR 267/14.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer verstehe den Begriff der erforderlichen Reparaturkosten deshalb dahin, dass er die Reparatur seines Fahrzeugs unter bestimmten Voraussetzungen auch dann in einer markengebundenen Fachwerkstatt vornehmen und dem Kaskoversicherer in Rechnung stellen dürfe, wenn er bewusst von einem Vertrag mit Werkstattbindung Abstand genommen und dafür eine höhere Prämie entrichtet habe.

Der Kläger habe zwar zum Alter seines Fahrzeugs und einer eventuell noch bestehenden Herstellergarantie insoweit keine Tatsachen vorgetragen, die seinen Anspruch stützen würden. Zwischen den Parteien sei es auch unstrittig, dass eine vollständige Reparatur nicht zwingend in einer markengebundenen Fachwerkstatt erfolgen müsse, sondern ebenso in einer regionalen Fachwerkstatt möglich sei, was alles dafür sprechen würde, dass dem Kläger kein weiterer Anspruch zustehe. Der Kläger habe allerdings vorgetragen, dass er sein Fahrzeug in der Vergangenheit stets in markengebundenen Fachwerkstätten von Mercedes gewartet und repariert habe, was seinen Anspruch auf Ausgleich der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt von Mercedes schon begründen würde.

Da der BGH zu diesem Gesichtspunkt wegen eines eventuell nicht oder nicht bei Mercedes reparierten Vorschadens jedoch weitere Aufklärung für erforderlich hielt, hob er die Entscheidung auf und wies die Sache für weitere Feststellungen an das Berufungsgericht zurück.

E. Stellungnahme

Der BGH hat durch dieses Urteil einen Einzelfall entschieden, aber auch Grundsätze aufgestellt, die über den Einzelfall hinaus reichen.

Nach Ansicht des BGH finden die Grundsätze des von ihm in den vergangenen Jahren immer weiter entwickelten und differenzierten gesetzlichen Schadensersatzrechts zwar auf die Kaskoversicherung keine Anwendung, aber sie kommen an anderer Stelle – nämlich im Rahmen der Auslegung der AKB – gleichwohl mehr oder weniger wieder zum Vorschein und voll zum Tragen.

Dass der durchschnittliche und verständige Versicherungsnehmer das Merkmal der „Erforderlichkeit von Reparaturkosten“ konkret nach diesen Grundsätzen auslegen und verstehen soll, erscheint zwar sehr gewagt, denn den meisten anwaltlich nicht vertretenen Geschädigten dürfte die Tragweite von verschiedenen Stundenverrechnungssätzen in der fiktiven Schadenregulierung und die verschiedenen Grundsätze mit ihren unterschiedlichen Fallgestaltungen gar nicht oder nicht vollständig bekannt sein.

Allein die Auslegung, dass die Aufwendungen für die Fahrzeugreparatur in einer markengebundenen Werkstatt immer dann erforderlich sind, wenn fest steht, dass nur dort eine vollständige und fachgerechte Reparatur erfolgen kann, entspricht dem konkreten Wortlaut des Bedingungswerks.

Andererseits ist es erfreulich, dass der BGH endlich Licht ins Dunkel gebracht hat, denn schon immer begnügten sich die AKB beim Leistungsumfang mit den nicht gerade besonders präzisen Hinweisen auf „die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung“ oder „die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur“ und es war eine Frage der Zeit, wann die vom BGH im Haftpflichtrecht aufgestellten Grundsätze auch in der Kaskoversicherung thematisiert werden würden.

Es kommt hinzu, dass die Versicherer mit den vom BGH eröffneten Verweisungsmöglichkeiten auf Referenzwerkstätten nach und nach ein weit verzweigtes Werkstattnetz aufgebaut und davon im Laufe der Zeit nicht nur im Haftpflichtbereich, sondern auch in der Kaskoversicherung rege Gebrauch gemacht haben, so dass sich zwangsläufig die Frage stellte, welche Stundenverrechnungssätze eigentlich mit „den erforderlichen Reparaturkosten“ gemeint sind.

Nach der aktuellen BGH-Entscheidung sind nun viele offene Fragen beantwortet. Zu Recht ist der BGH auch nicht auf den Einwand des Beklagten eingegangen, dass durch die fiktive Abrechnung nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt eine verbotene Bereicherung des Klägers eintrete, weil es ein allgemeines gesetzliches Bereicherungsverbot im Versicherungsrecht nicht gibt.⁸

Nicht eindeutig geklärt ist, welche Bedeutung der BGH seinem Hinweis auf die Werkstattbindung beimisst und welche Konsequenzen die Erwartung des Versicherungsnehmers haben soll, bei einem Vertrag ohne Werkstattbindung für seine höhere Prämie auch eine höhere Leistung zu erwarten.

Der BGH thematisiert in dem Zusammenhang die konkrete Abrechnung mit einer tatsächlichen Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt und nimmt Bezug auf den Beschluss des LG Hamburg.⁹ Nach dessen Ausführungen soll aber eine Verweisung des Versicherungsnehmers bei Kaskoverträgen ohne Werkstattbindung grundsätzlich nicht erzwungen werden können.

Wie ist der Fall zu entscheiden, wenn die vom BGH aufgestellten Anspruchsvoraussetzungen¹⁰ nicht vorliegen, der Versicherungsnehmer aber einen Vertrag ohne Werkstattbindung abgeschlossen und dafür eine höhere Prämie entrichtet hat?

Hat der Versicherte ohne Werkstattbindung das Recht, seinen Schaden fiktiv nach den Stundenlöhnen markengebundener Fachwerkstätten abzurechnen, auch wenn die anderen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen? Darf er sein Fahrzeug in einer markengebundenen Werkstatt auf Kosten des Versicherers reparieren lassen? Hat der Versicherer das Recht auf eine höhere Prämie, wenn er seinen Kunden im Leistungsfall ebenso entschädigt wie denjenigen, der eine geringere Prämie zahlt?

Im Fall des BGH hatte der Kläger keinen Vertrag mit Werkstattbindung abgeschlossen, was für den BGH aber noch nicht

⁸ Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., vor § 74 Rn 25 m.w.N.

⁹ LG Hamburg v. 19.9.2013 – 302 S 21/13.

¹⁰ Die Reparatur ist auch in einer freien Werkstatt möglich, das Fahrzeug ist älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt.

ausreichte, in der Sache zu entscheiden, denn es kam ihm auf die weitere Frage an, ob der Kläger einen vom Beklagten vorgetragenen Vorschaden auch in einer Markenwerkstatt reparieren ließ. Das Merkmal „Vertrag ohne Werkstattbindung“ reichte demnach für den BGH nicht aus, vielmehr sollte der Kläger nur dann einen Anspruch auf die höhere Leistung haben, wenn er noch eine der weiteren Voraussetzungen darlegt und beweist.

F. Ergebnis

Es erscheint fraglich, dem Versicherungsnehmer mit einem Vertrag ohne Werkstattbindung die höhere Leistung zu ver-

sagen, weil es seiner Erwartung widerspricht, für eine höhere Prämie auch mehr zu erhalten.

Wer mehr zahlt, erwartet auch eine höhere Leistung.

Konsequenter erscheint daher die Auffassung, dass der Versicherungsnehmer seinen Kaskoschaden, ob fiktiv oder konkret, immer nach den Stundenverrechnungssätzen markengebundener Fachwerkstätten abrechnen darf und sich vom Versicherer nicht auf ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze verweisen lassen muss, es sei denn, die Bedingungen sehen eine Werkstattbindung oder konkrete Einschränkungen bei der fiktiven oder konkreten Abrechnung ausdrücklich vor.¹¹

¹¹ So MüKo-VVG/Krischer, KraftfahrtV, Rn 267, 268.

Aus der Praxis

Einzelfallgerechtigkeit vs. Rechtssicherheit im Schadensrecht – praktische Konsequenzen der BGH-Rechtsprechung zum Fahrzeugausfallschaden

— RA Dr. Philip Schwartz, FA für Verkehrsrecht, Mönchengladbach

Mit Ausgangsentscheidungen aus dem Jahr 2004¹ hat der BGH seine Rechtsprechung zu der Ersatzpflicht von Mietwagenkosten grundlegend geändert. Die allgemeinen Grundsätze des Schadensrechts sind dabei so stark modifiziert worden, dass für den Bereich der Mietwagenkosten von einem Sonderrecht gesprochen werden kann. Der VI. Senat sah sich in der Folge gezwungen, rechtsfortbildend Antworten auf immer neue Streitfragen zu geben, obwohl die Schadensfeststellung gem. § 287 ZPO nur einer sehr eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung unterliegt.² Die revisionsrechtlich zu beurteilenden Rechtsfragen dürften zwischenzeitlich umfassend geklärt sein, ohne dass dies zu mehr Rechtssicherheit geführt hat. Folge der Rechtsprechungsänderung ist, dass Mietwagenkosten bis heute den häufigsten Streitpunkt im Schadensrecht bilden. Der Beitrag will vor diesem Hintergrund praktische Konsequenzen und Handlungsoptionen für Schädiger und Geschädigte aufzeigen.

A. Subjektbezogene Schadensbetrachtung

Bis zu der Rechtsprechungsänderung waren Unfallersatztarife nahezu uneingeschränkt durch Haftpflichtige zu ersetzen.³ Der BGH ging davon aus, dass Unfallgeschädigten ausschließlich der Unfallersatztarif angeboten werde, so dass günstigere Tarife nicht erhältlich seien.⁴ Eine Verpflichtung zur Erkundigung nach Vergleichsangeboten bestand nur, wenn der Tarif erkenn-

bar außerhalb des üblichen (Unfallersatztarifs) lag.⁵ Die Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten war nicht anders zu beurteilen als die von Reparaturkosten, für die der BGH bereits mit Urte. v. 29.10.1974 die Grundsätze der subjektbezogenen Schadensbetrachtung entwickelt hatte.⁶ Der gem. § 249 BGB erforderliche Betrag wird danach auch durch die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bestimmt, die sich in den Reparaturkosten niederschlagen, die dem Geschädigten konkret berechnet werden.⁷ Sowohl das Werkstatt- als auch das Prognoserisiko treffen den Schädiger, während der Geschädigte nur in engen Grenzen für ein Auswahlverschulden haftet.⁸ Er kann den Beweis, dass die Kosten gem. § 249 BGB erforderlich sind, mit der Vorlage einer Reparaturkostenrechnung antreten, die ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des erforderlichen Betrages i.S.v. § 249 Abs. 2 BGB bildet.⁹ Weder

¹ BGH v. 12.10.2004 – VI ZR 151/03, NJW 2005, 51; BGH v. 26.10.2004 – VI ZR 300/03, NJW 2005, 135.

² Vgl. nur BGH v. 29.3.2000 – VIII ZR 81/99, NJW 2000, 2272, Rn 43; BGH v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11, DAR 2013, 196.

³ Vgl. Reitenspiess, DAR 2005, 76.

⁴ BGH 7.5.1996 – VI ZR 138/95, DAR 1996, 314.

⁵ BGH 4.12.1984 – VI ZR 225/82, DAR 1985, 121, Rn 11.

⁶ BGH 29.10.1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182.

⁷ Ebd., Rn 9 ff.

⁸ Ebert in Erman, BGB, § 249 Rn 73; Rüßmann in jurisPK BGB, § 249 BGB Rn 91.

⁹ BGH v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13, NJW 2014, 1947, Rn 8.